

*Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück V, Nummer 26, am 20.11.2003, im Studienjahr 2003/04.*

## **26. Statuten des Universitätslehrganges "Ethik"**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/80-VII/6b/2003 vom 20. Oktober 2003 die vom Senat am 26. Juni 2003 beschlossene Verordnung über die Statuten des Universitätslehrganges "Ethik" in nachstehender Fassung nicht untersagt:

### **§ 1 Einrichtung**

Gemäß § 51 (1) Ziffer 15 UOG 93 i. V. m. § 23 (1) UniStG wird der fakultätsübergreifende Universitäts-Lehrgang *Ethik* vom Senat der Universität Wien eingerichtet.

### **§ 2 Zielsetzung**

Ziel des Lehrganges ist es, historische und systematisch fundierte Fachkenntnisse in der philosophischen Ethik zu vermitteln und auch Bereiche aus anderen für das Gebiet der Ethik relevanten Wissenschaften mit einzubeziehen (siehe Curriculum). In diesem Curriculum werden die für die auf universitärem Niveau akademisch ausgebildeten Ethikerinnen und Ethiker die notwendigen Grundkenntnisse vermittelt, was hinsichtlich der Lehrpläne der BHS und AHS besondere Relevanz besitzt. Darüber hinaus sind Zusatzkompetenzen im Bereich der Ethik in vielen Berufen erwünscht und notwendig, von Wirtschaft, Medizin und Recht bis zu Journalismus und Politik.

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen die Fähigkeit erwerben, sowohl historische als auch gegenwärtige ethische Problemstellungen in unterschiedlichen Kulturräumen zu erkennen und zu vermitteln. Sachprobleme aus dem sozialen, politischen und persönlichen Leben sind im Rahmen einer ethischen Diskussion wissenschaftlich fundiert zu beurteilen, Argumentationsfiguren zu erkennen und auf aktuelle Fragestellungen anzuwenden.

### **§ 3 Berufsbild der Absolventinnen und Absolventen**

Der Lehrgang ist auf das zu erwartende Unterrichtsfach Ethik angelegt, das als Einrichtung parallel zum Religionsunterricht derzeit zur Diskussion steht bzw. bereits praktisch erprobt wird. Die Zielgruppe bilden in erster Linie Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums sowie Lehramtsstudierende aller Unterrichtsfächer (Ethik als zusätzliches Unterrichtsfach). Zusätzlich kann der Lehrgang Ethik im Rahmen der freien Walfächer in geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen gemäß Anlage 1 Ziffer 1.41 UniStG absolviert werden.

### **§ 4 Dauer und Gliederung**

Der Lehrgang dauert vier Semester mit einem Gesamtausmaß von 48 SSt.

## § 5 Voraussetzungen für die Zulassung

Es gelten die Bestimmungen der §§ 35 f. UniStG zur allgemeinen und besonderen Universitätsreife. Sollten die Interessentinnen und Interessenten nicht als ordentliche Studierende an der Universität Wien zugelassen sein, haben sie die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende gemäß § 41 (1) UniStG zu beantragen.

## § 6 Curriculum des fakultätsübergreifenden Universitätslehrganges "Ethik"

Dauer: 4 Semester, 48 Semesterstunden. Mindestens 18 SSt. sind in Form von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

### Grundlagen der Ethik

14 SSt.

Geschichte der Ethik	VO 4 SSt.
Grundbegriffe der Ethik	VO 2 SSt. <u>und</u> PS oder SE 2 SSt.
Hauptprobleme der europäischen	VO 2 SSt. <u>und</u> PS oder SE 2 SSt.
Moralphilosophie	
Philosophische Anthropologie	VO 2 SSt.

### Religiöse und außereuropäische Moralsysteme

12 SSt.

1. Religionswissenschaftliche / Religionssoziologische Einführung

4 SSt.

Religionen als Systeme der Sinngebung und Wertvermittlung

VO oder SE 2 SSt.

Christliche Moralphilosophie

VO oder SE 2 SSt.

2. Moral- und Rechtssysteme

8 SSt.

zur Wahl aus folgenden Bereichen (Lehrveranstaltungen):

Moral und Rechtssystem im Judentum

Moral und Rechtssystem des Islams

Moral und Rechtssystem des Buddhismus

Moral und Rechtssystem der chinesischen Philosophie

Afrikanische und Altamerikanische Moralkonzepte

Moralkonzepte der christlichen Konfessionen

### Angewandte Ethik und Probleme der Ethik in der Gegenwart

10 SSt.

zur Wahl aus folgenden Bereichen (Lehrveranstaltungen):

Bio- und Umweltethik

Medizin- und Genetik

Wirtschaftsethik

Politische Ethik

Technik- und Risikoethik

Feministische Ethik

Globale Ethik

Rechtsethik

Menschenrechte

Sozialethik

## **Didaktik und Lebenswelten**

**6 SSt.**

Didaktik des Ethikunterrichtes SE 4 SSt.  
Moralpsychologie SE oder VO 2 SSt.

## **Fragen der Ethik in der Gesellschaft**

**6 SSt.**

zur Wahl aus folgenden Bereichen (Lehrveranstaltungen):

Jugend und Sexualität, Geschlechterdifferenz SE oder VO 2 SSt.  
Jugendkulturen und neue Medien SE oder VO 2 SSt.  
Probleme der multikulturellen Gesellschaft SE oder VO 2 SSt.  
Verhältnis der Generationen SE oder VO 2 SSt.  
Individuum und Gemeinschaft SE oder VO 2 SSt.  
Probleme der Verantwortung SE oder VO 2 SSt.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

Die Prüfungen werden abgelegt

durch die erfolgreiche Teilnahme an den gewählten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ("prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen": z. B.: Übungen, Proseminare, Seminare),

und entweder

1. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebene Lehrveranstaltungen,

oder

2. durch Fachprüfungen (über die im Curriculum vorgeschriebenen Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),

oder

3. durch eine kommissionelle Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser 1 - 3 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer für Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Lehrgangsführerin / den Lehrgangsführer einzusetzen, wobei den Wünschen der Kandidatin / den Kandidaten jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Zi 26a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder

mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei *nicht genügendem* Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

## **§ 8 Anerkennung von Prüfungen**

Die Anerkennung von Prüfungen erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 59 UniStG.

## **§ 9 Abschluss**

Der Abschluss des Lehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet.

## **§ 10 Leitung**

Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer und eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter werden von der Rektorin oder vom Rektor nach Anhörung des Senates jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt. Mehrmalige Bestellungen sind zulässig.

## **§ 11 Fachbeirat und Lehrausschuss**

Der Fachbeirat, der zugleich die Funktion eines Lehrausschusses wahrnimmt, setzt sich aus je einer Vertreterin / einem Vertreter der Studienrichtungen Philosophie, katholische und evangelische Theologie, Psychologie, Soziologie und Pädagogik zusammen, wozu bei Bedarf auch Vertreterinnen oder Vertreter weiterer Studienrichtungen treten können.

Die Mitglieder des Lehrausschusses werden vom Senat auf Vorschlag der Lehrgangsführerin / des Lehrgangsführers jeweils für die Dauer ihrer/seiner Funktionsperiode bestellt. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 12 Aufgaben des Lehrausschusses**

Der Lehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- Weiterentwicklung des Curriculums,
- Entwicklung eines spezifischen Profils des Lehrganges,
- Entscheidung über die Auswahl von lehrgangsrelevanten Lehrveranstaltungen.
- Koordination der Entwicklung von Unterrichtsmaterialien,
- Approbation der Finanzierungspläne vor deren Weiterleitung an den Senat,
- Approbation des Rechnungsabschlusses vor dessen Weiterleitung an den Senat,
- Approbation der Evaluierung des Lehrganges vor der Weiterleitung des Evaluierungsberichtes an den Senat.

### **§ 13 Organisation und Durchführung**

Die Organisation sowie die Durchführung des Lehrganges erfolgt durch die Lehrgangsführerin / den Lehrgangsführer sowie in ihrem/seinem Auftrag durch Mitarbeiter des Institutes für Philosophie.

### **§ 15 Finanzierung**

Die Finanzierung ist vom Senat kostendeckend im Sinn des § 5 Hochschul-Taxengesetz festzulegen.

Der Vorsitzende des Senates:

H o y e r